



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christina Haubrich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 15.07.2021

### **Einführung der Masernimpfpflicht**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie ist das Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, in Bayern umgesetzt worden? ..... 2
- 2.1 Wie viel Prozent der Bevölkerung in Bayern sind derzeit vollständig gegen Masern geimpft (bitte nach Altersgruppe aufschlüsseln)? ..... 2
- 2.2 Wie hoch war die Masernimpfquote bei Kindern, die in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 eingeschult wurden (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 3
- 3.1 Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter sind den bayerischen Gesundheitsämtern zurzeit gemeldet, die nicht gegen Masern geimpft sind? ..... 3
- 3.2 Wie oft wurde bislang ein Bußgeld gegen Eltern erhoben, die ihre schulpflichtigen Kinder nicht gegen Masern impfen ließen? ..... 3
- 3.3 Wie vielen Kindern ist in Bayern die Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort aufgrund einer fehlenden Masernschutzimpfung verwehrt worden? ..... 3
4. Haben sich die Coronapandemie und die damit verbundenen Einschränkungen auf die Impfquote für Masern ausgewirkt? ..... 3
- 5.1 Wie viele Masernfälle gab es in Bayern in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 4
- 5.2 Wie viele Krankenhausaufenthalte bzw. Aufnahmediagnosen gab es in den Jahren 2019 bis 2020 aufgrund der Erkrankung an Masern (bitte aufschlüsseln nach Alter, ICD-Code und Bezirk)? ..... 4
- 6.1 Hat die Staatsregierung rechtliche Bedenken aus der Bevölkerung vernommen bezogen darauf, dass in Deutschland derzeit nur Kombinationsimpfstoffe (Masern-Mumps-Röteln [MMR] oder Masern-Mumps-Röteln-Varizellen [MMRV]) verfügbar sind und somit die Impfpflicht de facto für diese Kombinationsimpfungen gilt? ..... 5
- 6.2 Wie beantwortet die Staatsregierung diese Bedenken? ..... 5
7. Plant die Staatsregierung die Einführung eines digitalen Impfpasses für die MMR-Impfung, mit dem auch automatische Impferinnerungen verknüpft werden? ..... 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 31.08.2021

## **1. Wie ist das Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, in Bayern umgesetzt worden?**

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Durch die neu geregelte Nachweispflicht zur Masernimpfung soll der Schutz vor Übertragungen von Masern in bestimmten durch das Gesetz definierten Einrichtungen, wie z. B. Kindergärten oder Schulen, wirksam verbessert werden. Das Gesetz betrifft zunächst alle Neuzugänge (Betreute oder Tätige, nach 1970 geboren) einer Einrichtung ab dem 1. März 2020. Personen, die zuvor bereits in den vom Gesetz bestimmten Einrichtungen betreut bzw. tätig waren, müssen den Nachweis erst bis zum 31. Dezember 2021 erbringen.

Ursprünglich galt eine Nachweisfrist bis zum 31. Juli 2021. Diese wurde aufgrund der Coronapandemie verlängert (s. Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 29. März 2021).

Für die Überprüfung des Nachweises über den Masernschutz sind bundesgesetzlich vorgeschrieben die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen verantwortlich. Hierzu haben die beteiligten Staatsministerien, wie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) entsprechende Informationsschreiben an die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Einrichtungen ausgereicht.

Das StMGP hat den Kreisverwaltungsbehörden in ihrer Funktion als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) Verfahrenshinweise vorgegeben, wie mit unterschiedlichen Konstellationen von an sie gemeldeten Fällen zu verfahren ist (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 3.2).

## **2.1 Wie viel Prozent der Bevölkerung in Bayern sind derzeit vollständig gegen Masern geimpft (bitte nach Altersgruppe aufschlüsseln)?**

Für die Gesamtbevölkerung in Bayern liegen keine Daten zur Masernimpfung vor. Es gibt in Bayern lediglich Daten zu den Impfquoten der Einschulungskinder, die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung gewonnen werden. Im Schuljahr 2019/2020 lagen für 92,8 Prozent der 113 020 im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung erstuntersuchten Kinder in Bayern Impfdokumente vor. Davon waren 93,1 Prozent der Kinder mindestens zweimal (und damit vollständig) gegen Masern geimpft.

Allerdings erfolgt die Impfung nach wie vor oft nicht zeitgerecht. Im Geburtsjahrgang 2016 waren im Alter von 24 Monaten bloß 68,2 Prozent der gesetzlich versicherten Kinder in Bayern geimpft (Quelle: Daten der KV-Impfsurveillance aus dem Epidemiologischen Bulletin 32/33-2020 des Robert-Koch-Instituts – RKI).

Bei der Überprüfung der Impfbücher in den 6. Klassen in Bayern wurde laut Gesundheitsreport 2019 im Schuljahr 2017/2018 von fast 80 Prozent der Sechstklässler ein Impfbuch vorgelegt. Davon hatten 92 Prozent mindestens zwei Masernimpfungen. Im Schuljahr 2018/2019 wurde bei ähnlicher Impfbuch-Vorlagerate ebenfalls eine Impfquote von 92 Prozent für die zweite Masernimpfung ermittelt.

**2.2 Wie hoch war die Masernimpfquote bei Kindern, die in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 eingeschult wurden (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Die abgefragten Daten lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

<b>Tabelle 1: Masernimpfquoten der Einschulungskinder nach Regierungsbezirken, Bayern</b>						
	<b>Masern, Schuljahr 2017/2018</b>		<b>Masern, Schuljahr 2018/2019</b>		<b>Masern, Schuljahr 2019/2020</b>	
	<b>mind. 1 Impfung (in %)</b>	<b>mind. 2 Impfungen (in %)</b>	<b>mind. 1 Impfung (in %)</b>	<b>mind. 2 Impfungen (in %)</b>	<b>mind. 1 Impfung (in %)</b>	<b>mind. 2 Impfungen (in %)</b>
Oberbayern	96,2	90,7	96,3	91,1	96,8	92,1
Niederbayern	96,4	91,8	96,7	92,4	96,6	91,9
Oberpfalz	97,5	93,3	97,7	93,6	98,1	94,4
Oberfranken	96,8	94,2	97,3	94,3	97,5	94,6
Mittelfranken	97,4	93,6	97,4	93,5	97,9	93,9
Unterfranken	97,4	93,9	97,7	94,2	98,1	94,9
Schwaben	96,7	92,7	97,0	93,3	97,1	93,0
Bayern	96,7	92,3	96,9	92,6	97,3	93,1

Datenquelle: Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Schuleingangsuntersuchungen; Auswertungskollektiv: Kinder mit Erstuntersuchung und vorgelegtem Impfpass

Für das Schuljahr 2020/2021 liegen noch keine Auswertungen vor.

- 3.1 Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter sind den bayerischen Gesundheitsämtern zurzeit gemeldet, die nicht gegen Masern geimpft sind?**
- 3.2 Wie oft wurde bislang ein Bußgeld gegen Eltern erhoben, die ihre schulpflichtigen Kinder nicht gegen Masern impfen ließen?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Von einer Einzelabfrage bei den bayerischen Gesundheitsämtern wird aus zeit- und ressourcenbedingten Gründen abgesehen.

- 3.3 Wie vielen Kindern ist in Bayern die Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort aufgrund einer fehlenden Masernschutzimpfung verwehrt worden?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

- 4. Haben sich die Coronapandemie und die damit verbundenen Einschränkungen auf die Impfquote für Masern ausgewirkt?**

Für die bayerische Gesamtbevölkerung liegen keine Daten zur Masernimpfung vor.

Daten aus dem Einschulungsjahrgang vom Schuljahr 2020/2021 konnten aufgrund der Coronapandemie noch nicht ausgewertet werden.

Daten zur Häufigkeit der Masernimpfung bei gesetzlich versicherten Patienten liegen bei Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) vor. Die Berechnung von Impfquoten konnte von der KVB in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden. Auch Zahlen zur absoluten Häufigkeit der Masernimpfung bei Erwachsenen konnten in der Kürze der Zeit nicht übermittelt werden.

Allerdings weist die Entwicklung der absoluten Häufigkeiten der Erst- und Zweitimpfungen bei Kindern und Jugendlichen darauf hin, dass es während der Coronapandemie nicht zu einer Abnahme, sondern vermutlich durch das Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zu einer Zunahme der Masernimpfungen bei den unter 18-Jährigen kam. Im Jahr 2020 lag sowohl die Zahl der Erst- als auch die Zahl der Zweitimpfungen in allen vier Quartalen höher als 2019. Auch im ersten Quartal 2021 setzte sich diese Entwicklung fort (siehe nachfolgende Tabellen 2 und 3).

Altersgruppe	1/2018	2/2018	3/2018	4/2018	1/2019	2/2019	3/2019	4/2019	1/2020	2/2020	3/2020	4/2020	1/2021
unter 6	24610	29032	28919	24909	26404	29029	32250	25638	27186	32989	34443	27085	30000
6 bis unter 18	1303	1432	1611	1188	1278	2156	2148	1618	2809	5689	11550	6553	4709
Gesamt unter 18	25913	30464	30530	26097	27682	31185	34398	27256	29995	38678	45993	33638	34709

Datenquelle: KVB

Altersgruppe	1/2018	2/2018	3/2018	4/2018	1/2019	2/2019	3/2019	4/2019	1/2020	2/2020	3/2020	4/2020	1/2021
unter 6	22429	25776	26290	23379	23164	25338	29193	25742	25880	32031	36069	29174	30770
6 bis unter 18	1970	2269	2285	1866	1772	2486	2884	2409	2848	5579	12674	9727	6484
Gesamt	24399	28045	28575	25245	24936	27824	32077	28151	28728	37610	48743	38901	37254

Datenquelle: KVB

Nach Angaben der KVB zeigt sich auch bei den über 18-jährigen Versicherten eine Tendenz zur Zunahme der Masernimpfungen.

### 5.1 Wie viele Masernfälle gab es in Bayern in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

Laut Infektionsschutzgesetz müssen alle Masernfälle in Bayern an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt werden. Im Jahr 2018 gab es in Bayern 109 Masernfälle, im Jahr 2019 waren es 75 und im Jahr 2020 waren es 12 Fälle (siehe Tabelle 4, Datenstand: 26. Juli 2021). Die niedrige Inzidenz im Jahr 2020 dürfte auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen sowie Schul- und Kitaschließungen im Rahmen der Coronapandemie zurückzuführen sein.

	2018	2019	2020
Mittelfranken	0	9	0
Niederbayern	8	7	0
Oberbayern	48	26	10
Oberfranken	1	4	0
Oberpfalz	4	5	0
Schwaben	32	5	2
Unterfranken	16	19	0

Datenquelle: Robert-Koch-Institut

### 5.2 Wie viele Krankenhausaufenthalte bzw. Aufnahmediagnosen gab es in den Jahren 2019 bis 2020 aufgrund der Erkrankung an Masern (bitte aufschlüsseln nach Alter, ICD-Code und Bezirk)?

Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vollständig vor. Im Jahr 2019 gab es in Bayern 28 Krankenhausaufenthalte aufgrund von Masern (ICD-Code B05):

Unter 5 Jahre	5
5 bis unter 10 Jahre	1
10 bis unter 15 Jahre	0
15 bis unter 20 Jahre	2
20 bis unter 25 Jahre	6
25 bis unter 30 Jahre	4
30 bis unter 35 Jahre	3
35 bis unter 40 Jahre	0
40 bis unter 45 Jahre	2

<b>Tabelle 5: Krankenhausfälle aufgrund von Masern nach Altersgruppen (ICD-Code B05), Bayern 2019</b>	
45 bis unter 50 Jahre	4
50 bis unter 55 Jahre	1
55 Jahre und älter	0
insgesamt	28
Datenquelle: Statistisches Bundesamt	

<b>Tabelle 6: Krankenhausfälle aufgrund von Masern (ICD-Code B05), nach Regierungsbezirken 2019</b>	
Oberbayern	17
Niederbayern	1
Oberpfalz	2
Oberfranken	1
Mittelfranken	0
Unterfranken	4
Schwaben	3
Bayern insgesamt	28
Datenquelle: Landesamt für Statistik	

Auf Grundlage der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz wurden im Jahr 2019 in Bayern 24 Hospitalisierungen aufgrund von Masern gemeldet, im Jahr 2020 wurden keine Hospitalisierungen aufgrund von Masern gemeldet. Die geringen Diskrepanzen zu den vom Statistischen Bundesamt bzw. Landesamt für Statistik ausgewiesenen 28 Masernfällen im Jahr 2019 kommen unter anderem dadurch zustande, dass die Krankenhausstatistik Mehrfachbehandlungen einer Person als mehrere Fälle ausweist bzw. nicht alle Masernhospitalisierungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz gemeldet wurden.

<b>Tabelle 7: Hospitalisierungen aufgrund von Masern (ICD-Code B05), Bayern</b>		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Hospitalisiert aufgrund der gemeldeten Krankheit	24	0
Datenquelle: Robert-Koch-Institut		

**6.1 Hat die Staatsregierung rechtliche Bedenken aus der Bevölkerung vernommen bezogen darauf, dass in Deutschland derzeit nur Kombinationsimpfstoffe (Masern-Mumps-Röteln [MMR] oder Masern-Mumps-Röteln-Varzellen [MMRV]) verfügbar sind und somit die Impfpflicht de facto für diese Kombinationsimpfungen gilt?**

Ja, der Staatsregierung sind entsprechende rechtliche Bedenken aus der Bevölkerung zugetragen worden.

**6.2 Wie beantwortet die Staatsregierung diese Bedenken?**

Die Nachweispflicht eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern gilt auch dann, wenn zur Erlangung des Impfschutzes gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Kombinationsimpfstoffe mit Masernkomponente (Masern-Kombinationsimpfstoffe) weisen ein eindeutig günstiges Nutzen-Risiko-Profil auf und werden deshalb seit vielen Jahren von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) und internationalen Impfkommissionen empfohlen. Weiterhin erlauben Kombinationsimpfstoffe eine Verringerung der Anzahl der Impfstoffinjektionen im Vergleich zu einer Verabreichung der entsprechenden Einzelimpfstoffe. Kombinationsimpfstoffe ermöglichen auch die gewünschte Umsetzung der Impfeempfehlungen sowie die daraus resultierende notwendige Durchimpfungsrate, um z. B. Masern zu eradizieren und Rötelnembryopathien zu verhindern. Insgesamt kann man davon ausgehen, dass vorübergehende Lokal- und Allgemeinreaktionen nach Masern-Mono- und -Kombinationsimpfstoffen in etwa vergleichbar sind und in ihrer Häufigkeit nur leicht variieren.

**7. Plant die Staatsregierung die Einführung eines digitalen Impfpasses für die MMR-Impfung, mit dem auch automatische Impferinnerungen verknüpft werden?**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat 2020 den digitalen Impfpass gemäß § 355 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) als erstes sog. Medizinisches Informationsobjekt (MIO) festgelegt. Der digitale Impfpass soll ab 1. Januar 2022 in der elektronischen Patientenakte (ePA) genutzt werden können. Patienten und von den Patienten dazu autorisierte Ärzte können dann auf diesen zugreifen und den Impfstatus zu allen einsehbaren Impfungen abrufen. Auch die Implementierung von Erinnerungssystemen zur Auffrischung von Impfungen wäre hier möglich. Die Nutzung der ePA ist freiwillig und der Versicherte entscheidet selbst, welche Daten in der ePA gespeichert und welche wieder gelöscht werden. Er entscheidet auch in jedem Einzelfall, wer auf die ePA zugreifen darf. In einem transparenten Verfahren, das mit der öffentlichen Kommentierung am 16. Januar 2020 begann und mit der Benehmensherstellung beteiligter Verbände am 16. Juni 2020 endete, definierte die KBV unter Einbindung vieler Experten einen Standard für die elektronische Übertragung und Speicherung von Impfdaten.

Das StMGp unterstützt dies ausdrücklich, da hier große Chancen für die Verbesserung der Impfquoten gesehen werden.